

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Müller (Bremen), Suhr und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1987

hier: Einzelplan 09

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

— Drucksachen 10/5900 Anlage, 10/6309, 10/6331 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Im Rahmen des ökologischen Umbauprogramms wird in Kapitel 09 02 Titelgruppe 03 folgender neuer Titel ausgebracht:

Ausbau der Energieberatung und Schaffung einer Energiespar-Agentur 250 000 000 DM

Erläuterungen

Im privaten und gewerblichen Wohnungsbereich tritt die Energiespar-Agentur als Kreditvermittler auf. Aus den Einnahmen der Primärenergieabgabe subventioniert sie Kredite mit langer Laufzeit und niedrigen Zinsen (Tilgungszeiten 10 bis 25 Jahre je nach erwarteter Nutzungsdauer der Investition, effektiver Jahreszins: 1 %), wenn damit Investitionen zur Energieeinsparung oder zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen getätigt werden. Weiterhin vergibt die Agentur Zuschüsse für besonders riskante, aber langfristig wichtige Energiespartechniken oder Nutzungsmöglichkeiten für erneuerbare Energiequellen. Diese Zuschüsse sollen nach ökologischen Gesichtspunkten gewichtet werden. So soll die Verwendung von baubiologisch einwandfreien Materialien, die Verringerung des Primärenergieverbrauchs durch Wärme-Kraft-Kopplung, die Umstellung von bestehenden Stromheizungen auf andere Heizsysteme oder die Nutzung erneuerbarer Energiequellen besonders gefördert werden.

Als Voraussetzung zur Erlangung eines subventionierten Kredits oder eines Zuschusses soll eine individuelle Analyse des Einsparpotentials und der Durchführung der Energiesparmaßnahmen durch einen Energiesparberater durchgeführt werden, damit die verschiedenen Maßnahmen sich zu einem sinnvollen System ergänzen, damit die Einhaltung des Energieeinspargesetzes, der Wärmeschutzverordnung und der Heizungsanlagenverordnung sichergestellt sind und weiterhin Bauschäden durch eine mangelhafte Planung ausgeschlossen werden. Während diese Analysen

von den Energieberatern durchgeführt werden sollen, soll die Energiespar-Agentur nur die Ordnungsmäßigkeit der Analysen bescheinigen. Darüber hinaus vermittelt die Energiespar-Agentur zwischen Bauherren und Baufirmen eine umfassende Wirksamkeits- und Funktionsgarantie auf die durchgeführten Energiesparmaßnahmen.

1. Energieberatung

1.1. Die Bundesregierung setzt in einem Gesetz Mindestanforderungen an die Qualifikation des Energieberaters und schützt gleichzeitig den Titel „Energieberater“ als Berufsbezeichnung.

In diesem Gesetz wird festgelegt, daß gleichermaßen Fachhandwerker wie Ingenieure die Zusatzqualifikation zum Energieberater erwerben können. Schulungskurse sind daher auf Durchlässigkeit auszurichten. Weiterhin ist eine regelmäßige Weiterqualifikation vorzusehen, um der raschen technischen Entwicklung und der Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse Rechnung zu tragen. Die Ausbildung des Energieberaters soll so erfolgen, daß er folgende Aufgaben wahrnehmen kann:

- Erarbeitung von integrierten Energiesparkonzepten, die anhand allgemeiner Verfahren nach den Vorschriften des Energie-Einspargesetzes auf die individuellen Verhältnisse zugeschnitten werden. Dabei sollen technische Maßnahmen vorgeschlagen, die Energiesparwirkung angeben sowie die Kosten aufgestellt werden;
- Wärmeleckermittlung an bestehenden Gebäuden und Erstellung von Sanierungskonzepten;
- allgemeine Beratung für Bauherren, Architekten und Fachhandwerker über passive Solararchitektur, technische Maßnahmen zur besseren Energienutzung (Heizungstechnik, Wärmerückgewinnung, Wärmepumpen etc.) und erneuerbare Energiequellen (Sonnenkollektoren, Solarzellen, Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Systemkonzepte etc.).

1.2. Die Bundesregierung stellt sicher, daß die Energieberatung privatwirtschaftlich bzw. öffentlich betrieben werden kann. Dabei soll sich die öffentliche Energieberatung auf kommunale Träger (Energiebeauftragte) stützen.

1.3. Die Bundesregierung schafft die entsprechenden Voraussetzungen für eine weitgehende Subventionierung der Energieberatung. Es soll eine Gebührenordnung für Energieberater ausgehandelt werden. Für allgemeine Beratungsleistungen sollen Ratsuchende lediglich Schutzgebühren bezahlen, für aufwendige Messungen und individuelle Konzeptentwicklung sollen Bauherren und Architekten lediglich einen geringen Anteil (10 bis 20 %) der tatsächlichen Kosten nach der Gebührenordnung entrichten. Der subventionierte Teil der Beratungskosten soll mit zunächst 50 % Mio. DM jährlich aus dem Bundeshaushalt, ansonsten aus Mitteln der Primärenergieabgabe gedeckt werden.

2. Schaffung einer Energiespar-Agentur

Nach dem Vorbild der im Saarland geplanten „Energiespar-Agentur“ soll die Bundesregierung zusammen mit den Ländern ein Unternehmen („Energiespar-Agentur“), z.B. in der Rechtsform einer GmbH gründen, das auf Länderebene angesiedelt ist und folgende Aufgaben und Merkmale haben soll:

- Die Energiespar-Agentur wird mit einem Startkapital von 300 Mio. DM ausgestattet, das von Bund und Ländern aufzubringen ist. Die Agentur arbeitet ohne Absicht der Gewinnerzielung nach dem Kostendeckungsprinzip. Der Bund übernimmt einen Anteil von 200 Mio. DM.
- Die Energiespar-Agentur soll die organisatorische und finanzielle Voraussetzung für die Mobilisierung der kurz- und mittelfristig rentablen Energiesparpotentiale schaffen.
- Sie soll integrierte Energiesparkonzepte für Neu- und Altbauten im Wohnbaubereich sowie für Bauten und Anlagen im Bereich von Industrie und Gewerbe entwickeln. Diese Energiesparkonzepte betreffen Wärmedämmung, Heizung- und Klimatechnik, Stromsparen, erneuerbare Energiequellen und ihr Systemverbund mit konventionellen Energiequellen sowie Energieeinsparpotentiale im Produktionsbereich durch Prozeßwärmenutzung, Kraft-Wärme-Kopplung oder Produktionsumstellung. Diese Konzepte sollen auch als allgemeine Grundlagen für die individuelle Problemanalyse die Arbeit der Energieberater unterstützen. Hierfür erhält die Energiespar-Agentur einen Forschungsetat von zunächst 50 Mio. DM pro Jahr, der für eigene sowie für fremdvergebene Forschungsarbeiten bestimmt ist. Diese anwendungsnahe Energiesparforschung steht neben der sonstigen Energieforschung der Bundesregierung.
- Im Bereich von Industrie- und Gewerbeanlagen soll die Energiespar-Agentur kurz- und mittelfristig rentable Investitionen (Amortisationszeit maximal zehn Jahre) für Energiesparmaßnahmen vorfinanzieren. Die Agentur soll dabei nur eine vermittelnde Rolle spielen: Sie stellt den Kontakt zu entsprechenden Investoren her und fungiert als deren alleiniger Vertragspartner. Die Agentur beauftragt ihrerseits Ingenieurbüros sowie Baufirmen mit der Projektierung und der Durchführung der Energiesparinvestitionen. Die Refinanzierung der Energiesparinvestitionen soll aus den dadurch eingesparten Energiekosten erfolgen. Zusätzlich können aus den Einnahmen aus der Primärenergieabgabe Mittel zur Kreditverbilligung für mittelfristig wirksame (fünf bis zehn Jahre) Energiesparinvestitionen verwendet werden.

Bonn, den 20. November 1986

Dr. Müller (Bremen)

Suhr

Borgmann, Hönes und Fraktion

Begründung

Die Nichtausschöpfung des in der Bundesrepublik Deutschland gegebenen Potentials an Energieeinsparung ist teilweise auch auf ungenügende Information und mangelnde technische Kenntnisse zurückzuführen. Außerdem scheitern mögliche Energiesparmaßnahmen oftmals an Finanzierungsschwierigkeiten. Diese beiden Hindernisse sollen durch

- den Ausbau der Energieberatung und
 - die Schaffung einer Energiespar-Agentur
- abgebaut werden.